



HVBG

HVBG-Info 18/1984 vom 27.11.1984, S. 0050 - 0059, DOK 452.2/017-BSG

Auszahlung des Kinderzuschusses (§ 1262 Abs. 1 RVO i.V.m. § 48 Abs. 2 SGB I) an die Tochter der Versicherten - BSG-Urteil vom 29.08.1984 - 1 RJ 82/83

Auszahlung des Kinderzuschusses an die Klägerin (Tochter der EU-Rentenbezieherin) gemäß § 1262 Abs. 1 RVO (vergleichbar mit § 583 RVO) i.V.m. §§ 48 Abs. 2. 39 Abs. 1 SGB I; hier: BSG-Urteil vom 29.08.1984 - 1 RJ 82/83 - (u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 17.09.1981 - 4 RJ 105/80 - vgl. VB 019/82 und vom 31.03.1982 - 4 RJ 64/81 - vgl. VB 132/82)

Das BSG hat mit Urteil vom 29.08.1984 - 1 RJ 82/83 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Bei einem Streit um die Abzweigung einer für das Kind erbrachten Geldleistung i.S. des § 48 Abs. 2 SGB I bedarf es nicht der Feststellung, ob der Leistungsberechtigte dem Kind zum Unterhalt verpflichtet ist und dieser Unterhaltspflicht nicht nachkommt.
2. Abgezweigt werden können auch bereits an den Leistungsberechtigten ausgezahlte laufende Geldleistungen jedenfalls dann, wenn die Auszahlung nach Eingang des Abzweigungsantrages erfolgt ist.

Orientierungssatz:

Ermessen bei Auszahlung nach § 48 SGB I:

Bei Erfüllung der tatbestandsmäßigen Voraussetzungen des § 48 SGB I steht die Auszahlung der oder eines Teils der zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmten laufenden Geldleistung an den Drittberechtigten regelmäßig (vgl. aber BSG-Urteil vom 17.09.1981 - 4 RJ - 105/80 - = SozR 1200 § 48 Nr. 3 = VB 019/82) im Ermessen des leistungspflichtigen Versicherungsträgers (§ 39 Abs. 1 SGB I).